

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 1/2020

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 09.01.2020

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

8. - **Patienteninformation zur Datenverarbeitung im Rahmen der Qualitätsprüfung
Überkappung**
9. - **Fortbildung Wissenswertes rund um die Abrechnung der Maßnahmen zur
Frühprävention, Individualprophylaxe und Behandlung von Kindern**

Digitale Planungshilfe - neues Update 3.0.9.0

Auf der Website der KZBV steht ein neues Update zur Digitalen Planungshilfe zum Download bereit.
Die neue Version enthält die ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Festzuschussbeträge.

Anlagen

- Punktwertübersicht Land Brandenburg und Primär- u. sonst. Fremdkassen Land Brandenburg ab 01.01.2020
- Abrechnungshilfe für Festzuschüsse gültig ab 01.01.2020
- Patienteninformation zur Datenverarbeitung
- Anmeldeformular zur Fortbildung „Wissenswertes rund um die Abrechnung der Maßnahmen zur Frühprävention, Individualprophylaxe und Behandlung von Kindern“
- Terminkalender KZVLB für das erste Halbjahr 2020

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

PATIENTENINFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG IM RAHMEN DER QUALITÄTSPRÜFUNG ÜBERKAPPUNG

Die KZV Land Brandenburg ist seit dem Jahr 2019 nach der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z) des Gemeinsamen Bundesausschusses gesetzlich verpflichtet, durch Stichproben die Qualität vertragszahnärztlicher Leistungen im Einzelfall zu überprüfen. Prüfsthema ist nach der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappung (QBÜ-RL-Z) die indikationsgerechte Erbringung von Überkappungsmaßnahmen. Nach § 7 Abs. 3 der QP-RL-Z ist sicherzustellen, dass die betroffenen Patientinnen und Patienten eine qualifizierte und patientenverständliche Information über Art und Umfang der Datenverarbeitung in geeigneter Weise erhalten.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zum Thema Qualitätsprüfung bei Überkappung des Zahnnervs eine Patienteninformation erstellt und auf seiner Internetseite veröffentlicht, welche diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt ist.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wird den Zahnarztpraxen empfohlen, in der Datenschutzinformation oder im Anamnesebogen folgenden Textbaustein einzufügen:

„Auch können Ihre personenbezogenen Daten zu Zwecken der Qualitätssicherung herangezogen werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie unter folgendem Link: <https://www.g-ba.de/beschluesse/4036/>“

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) weist darauf hin, dass ein Aushang des Patientenmerkblattes in der Praxis oder eine Aushändigung an den Patienten nicht notwendig sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Datenverarbeitung auf der gesetzlichen Grundlage und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) erfolgt. Eine Einwilligung der Patientinnen und Patienten in die Datenverarbeitung ist nicht erforderlich.

Alle Richtlinien finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/handbuch/>. Die Qualitätsprüfungs-Richtlinie (QP-RL-Z) finden Sie unter der Rubrik „II-12“, die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Überkappung (QBÜ-RL-Z) unter „II-13“.

Das Patientenmerkblatt und weiterführende Informationen zur Qualitätsprüfung finden Sie unter <https://www.kzvlb.de/qualitaet/downloads>.

Haike Walter, Telefon: 0331 2977-340, haike.walter@kzvlb.de

Sabrina Stallknecht, Telefon: 0331 2977-341, sabrina.stallknecht@kzvlb.de

Ansprechpartnerin Homepage der KZVLB:

Angela Degner, Telefon: 0331 2977-319, angela.degener@kzvlb.de

FORTBILDUNG WISSENSWERTES RUND UM DIE ABRECHNUNG DER MASSNAHMEN ZUR FRÜHPRÄVENTION, INDIVIDUALPROPHYLAXE UND BEHANDLUNG VON KINDERN

In dem neu aufgelegten Seminar dreht sich alles um die **Abrechnung** von erbrachten Leistungen bei der **Behandlung von Kindern und Jugendlichen**. Ein Schwerpunkt liegt auf den Leistungen der Frühprävention. Die geänderte Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und die damit verbundenen neu eingeführten BEMA-Gebühren sind seit 01.07.2019 in Kraft. Wieder einmal hat sich gezeigt, dass die Umsetzung in der Praxis doch einige Fragen aufwirft. Auf diese wird im Kurs neben den Erläuterungen der wesentlichen, von der Praxis zu berücksichtigenden, Inhalte der Richtlinie und den Abrechnungsbestimmungen zu den BEMA-Gebühren eingegangen. Wissen Sie, dass unter bestimmten Umständen die Fluoridierung nach BEMA IP 4 mehr als nur einmal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden kann? Muss im Rahmen der BEMA IP1 ein Index aufgestellt werden? Des Weiteren werden die Themen Glattflächenversiegelung, Endodontie und Kompositfüllungen nach BEMA 13e-h angesprochen. Kann bei Kindern und Jugendlichen auf Grund der EU-Quecksilberverordnung unter allen Umständen eine Kompositfüllung erbracht und abgerechnet werden? In regelmäßigen Abständen wird nachgefragt, ob und wann eine Behandlung unter Narkose eine GKV-Leistung ist? Bei der Richtlinie über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen denkt man unwillkürlich zuerst an die Generation der Senioren. Aber auch Kinder können Betroffene sein und werden von ihren Angehörigen betreut, unterstützt und sind somit ggf. Patienten Ihrer Praxis. Ist Ihnen bekannt, auf welche Präventivmaßnahmen diese Patientengruppe einen Anspruch hat?

Seminardauer: 2 Stunden

Kosten: 35 Euro

Teilnehmeranzahl: 20-30

Fortbildungspunkte: 3

Ort	Termine
Schwedt Turm Hotel Schwedt Heinersdorfer Damm 1-11 16303 Schwedt/Oder	04.03.2020 Mittwoch 15 bis 17 Uhr
Potsdam KZV Land Brandenburg Konferenzetage Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	06.03.2020 Freitag 15 bis 17 Uhr
Cottbus Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus	11.03.2020 Mittwoch 15 bis 17 Uhr

Lassen Sie uns in einer entspannten Atmosphäre über die genannten Themen reden.

Wie gewohnt können Sie gern Ihre Fragen vorab per Telefon oder E-Mail an mich richten. Ich werde im Kurs anonym darauf eingehen. Ich freue mich auf Sie.

Januar 2020

Bitte schicken Sie uns bei Bedarf Ihre Anmeldung (s. Anlage) schnellstmöglich zurück.
Gerne können Sie sich auch im Internet unter <https://www.kzvlb.de/praxisnews/veranstaltungen/> anmelden.

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 35,00 Euro (inkl. Tagungsgetränke und einem kleinem Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen. **Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.** Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Sie erhalten in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung, in der der Veranstaltungsort ausgewiesen ist. Bitte schicken Sie uns bei Bedarf Ihre Anmeldung (s. Anlage) schnellstmöglich zurück.

Ansprechpartner Seminarinhalte: Haike Walter, 0331-2977-340, haike.walter@kzvlb.de

Ansprechpartner Anmeldung: Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG ab 01.01.2020

Alle Aktualisierungen nach RS 16/2019 sind fett gedruckt!

Kostenträger	KCH,PAR,KB	IP,FU	ZE	KFO
Primärkassen				
AOK(**) (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0923	1,1402	ab 01.01.2020 0,9576	0,9717
AOK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2020 0,9576	0,9717
BKK(**) (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0944	1,1468	ab 01.01.2020 0,9576	0,9829
BKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2020 0,9576	0,9829
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	ab 01.01.2020 0,9576	0,9829
IKK (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0789	1,1805	ab 01.01.2020 0,9576	0,9718
IKK (Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2020 0,9576	0,9718
SVLFG (*) (**) (Wohnort des Versicherten im LB)	1,0768	1,1768	ab 01.01.2020 0,9576	0,9525
SVLFG (*) (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2020 0,9576	0,9525
Knappschaft(**) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 07)	1,0748	1,1356	ab 01.01.2020 0,9576	0,9371
Knappschaft(**) (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 07)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2020 0,9576	0,9371
Ersatzkassen				
vdek (DAK, TK, KKH, HEK, HKK, BEK) (Wohnort des Versicherten im LB =Regionalkennzeichen: 05)	1,0765	1,1207	ab 01.01.2020 0,9576	0,9387
vdek (Wohnort des Versicherten außerhalb Brandenburgs ≠ Reg.-Kz.: 05)	Punktwert am Wohnort des Versicherten	Punktwert am Wohnort des Versicherten	ab 01.01.2020 0,9576	0,9387
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr (BAPersBwRI2.3.5)	ab 01.01.2020 1,2421	ab 01.01.2020 1,2421	ab 01.01.2020 1,0666	ab 01.01.2020 1,0666
Bundespolizei	ab 01.01.2020 1,2421	ab 01.01.2020 1,3248	ab 01.01.2020 1,0666	ab 01.01.2020 1,0666
Polizei Land Brandenburg	1,0765	1,1207	ab 01.01.2020 0,9576	0,9387
Sozialamt(**)	1,0923	1,1402	ab 01.01.2020 0,9576	0,9717

(*) Die SVLFG mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV-Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV-Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

(**) Die BEMA-Nrn. 174a und 174b werden mit dem IP-Punktwert abgerechnet.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger. **Punktwert: ab 01.01.2020 = 1,32 EUR**

Punktwertübersicht ab 01.01.2020 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 16/2019 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1421 <u>BKK</u> : 1,1030 <u>IKK</u> : 1,1008 <u>SVLFG</u> : 1,1037 <u>Knappschaft</u> : 1,1012	1,0996
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2139 <u>BKK</u> : 1,1642 <u>IKK</u> : 1,1637 <u>SVLFG</u> : 1,1653 <u>Knappschaft</u> : 1,1627	1,1611
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,0886	1,0921
		IP/FU	1,1898	1,1334
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	KCH, PAR: 1,0981 <u>AOK</u> : KCH, PAR: 1,0715 KB: 0,9576	1,2059
		IP/FU	1,1832	1,2059
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1056 <u>BKK</u> : 1,1084 <u>IKK</u> : 1,1102 <u>Knappschaft</u> : 1,1111 <u>SVLFG</u> : 1,1170	1,2059
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2203 <u>BKK</u> : 1,2325 <u>IKK</u> : 1,2346 <u>Knappschaft</u> : 1,2360 <u>SVLFG</u> : 1,2695	1,2862
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,1079	1,1079
		IP/FU	1,2545	1,2545
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1119 <u>BKK</u> : 1,1124 <u>IKK</u> : 1,1121 <u>SVLFG</u> : 1,1139 <u>Knappschaft</u> : 1,1126	1,1116
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1714 <u>BKK</u> : 1,1723 <u>IKK</u> : 1,1721 <u>SVLFG</u> : 1,1770 <u>Knappschaft</u> : 1,1761	1,1711
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0835 <u>BKK</u> : 1,0855 <u>IKK</u> : 1,1111 <u>Knappschaft</u> : 1,0678 <u>SVLFG</u> : 1,0768	1,1050
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1875 <u>BKK</u> : 1,1800 <u>IKK</u> : 1,2137 <u>Knappschaft</u> : 1,1805 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,2076
Bremen	31	KCH, PAR, KB	<u>AOK, BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,0971 <u>Knappschaft</u>: 1,0971	1,0584
		IP/FU	<u>AOK, BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,1635 <u>Knappschaft</u>: 1,1635	1,1202
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,1094	1,1484
		IP/FU	1,1631	1,1559

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2020 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1220 <u>BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,0671 <u>Knappschaft</u> : 1,0615	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1793 <u>BKK, IKK, SVLFG</u> : 1,1433 <u>Knappschaft</u> : 1,1221	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,1094	-
		IP/FU	1,1846	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,1066	1,1066
		IP/FU	1,1578	1,1578
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0119 <u>BKK</u> : 1,0559 <u>IKK</u> : 1,0454 <u>Knappschaft</u> : 1,0138 <u>SVLFG</u> : 1,0768	1,1007
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,0455 <u>BKK</u> : 1,0812 <u>IKK</u> : 1,0924 <u>Knappschaft</u> : 1,0734 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,1007
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,0698 <u>BKK</u> : 1,0894 <u>IKK</u> : 0,9900 <u>Knappschaft</u> : 1,0713 <u>SVLFG</u> : 1,0768	0,9773
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1707 <u>BKK</u> : 1,1924 <u>IKK</u> : 1,0887 <u>Knappschaft</u> : 1,1735 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,0619
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1482 <u>BKK</u> : 1,0878 <u>IKK</u> : 1,0851 <u>Knappschaft</u> : 1,0848 <u>SVLFG</u> : 1,0768	1,0621
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2887 <u>BKK</u> : 1,2215 <u>IKK</u> : 1,2034 <u>Knappschaft</u> : 1,2050 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,1802
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1482 <u>BKK</u> : 1,0855 <u>Knappschaft</u> : 1,0751 <u>IKK</u> : 1,0855 <u>SVLFG</u> : 1,0768	1,0638
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2887 <u>BKK</u> : 1,2208 <u>IKK</u> : 1,2022 <u>Knappschaft</u> : 1,2050 <u>SVLFG</u> : 1,1768	1,1936

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Befunde	Festzuschüsse in €			
	Ohne Bonus	Mit Bonus		Doppelter FZ
		20%	30%	
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	161,95	194,34	210,54	323,90
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	185,84	223,01	241,59	371,68
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	55,25	66,30	71,83	110,50
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	33,76	40,51	43,89	67,52
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	100,01	120,01	130,01	200,02
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freibrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	374,38	449,26	486,69	748,76
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	427,07	512,48	555,19	854,14
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	476,83	572,20	619,88	953,66
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	522,53	627,04	679,29	1.045,06
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	207,35	248,82	269,56	414,70
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	152,83	183,40	198,68	305,66
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	54,44	65,33	70,77	108,88
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	381,64	457,97	496,13	763,28
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngebiet bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	269,96	323,95	350,95	539,92
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	398,60	478,32	518,18	797,20
4.2 Zahnloser Oberkiefer	384,79	461,75	500,23	769,58
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	412,01	494,41	535,61	824,02
4.4 Zahnloser Unterkiefer	412,62	495,14	536,41	825,24
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	89,61	107,53	116,49	179,22
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	276,88	332,26	359,94	553,76
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	43,99	52,79	57,19	87,98

Mögliche Kombinationen der Befunde und Festzuschüsse (Befundklassen 1-4, Befunde 7.1, 7.2, 7.5)

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

	1.1 www	1.2 pw	1.4 Stift, konf.	1.5 Stift, gegoss.	2.1 Lücke 1 Zahn	2.2 Lücke 2 Zähne	2.3 Lücke 3 Zähne	2.4 Lücke 4 Zähne	2.5 weitere Lücke	2.6 dispar. Pf.-Zähne	3.1 Lücken- situation II	3.2 TK	4.1,4.3 Deckpr.	4.2,4.4 zahnlos Proth.	4.5 Metall- basis	4.6 TK zu 4.1,-,4.3	4.8 Wurzel- stiftkappe	4.9 Stütz- stiftreg. ¹	7.1 Einzel- impl.	7.2 sw # 7.1	7.5 sw Proth.
1.1 ww	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X ³	
1.2 pw	X	X	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X ³
1.4 Stift, konf.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X ³
1.5 Stift, gegoss.	XO	XO	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	XO	X	XO		X	X	X	X ³
2.1 Lücke 1 Zahn	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.2 Lücke 2 Zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X	X	X ³
2.3 Lücke 3 Zähne	X	X	X	X	X				X	X								X	X		
2.4 Lücke 4 Zähne	X	X	X	X	X				X	X								X	X		
2.5 weitere Lücke	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X								X	X		
2.6 dispar. Pf.-zähne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ²	X ²						X	X		
3.1 Lückensit. II	X	X	X	X	X ²	X ²				X ²		X						X	X		
3.2 TK	X	X	XO	XO	X ²	X ²				X ²	X	X						X	X		
4.1, 4.3 Deckpr.	X	X	X	X											X	X	X				
4.2, 4.4 zahnlos Pr.													X	X	X	X	X				X ⁵
4.5 Metallbasis			X	X									X	X	X	X	X				
4.6 TK zu 4.1, 4.3	X	X	XO	XO								X	X	X	X	X	X ⁴	X			
4.8 Wurzelstiftkap.	X												X		X	X ⁴	X	X			
4.9 Stützstiftreg. ¹			X	X									X	X	X	X	X				
7.1 sw Einzelimpl.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.2 sw # 7.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X	X	X ³
7.5 sw Proth.	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³	X ³									X ⁵			X ³			

Die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 sind im Verbundbereich der ZE-Richtlinien in Verbindung mit den Befunden 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 nach folgenden Regeln ansetzbar:

• Befund 1.3 ist in Verbindung mit Befund 1.1 je Einzelkronen im Verbundbereich ansetzbar.

• Befund 2.7 ist in Verbindung mit den Befunden 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 je Ankerkronen und je Brückenzwischenglied im Verbundbereich ansetzbar.

• Befund 4.7 ist in Verbindung mit den Befunden 3.2, 4.6 und 6.10 je Teleskopkronen bzw. je Sekundärteil einer Teleskopkronen im Verbundbereich ansetzbar.

Die Ansetzbarkeit der Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 richtet sich nach der Ansetzbarkeit und den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10.

Soweit die Befunde 1.1, 2.1-2.6, 3.2, 4.6 und 6.10 mit anderen Befunden kombinierbar sind, sind auch die Befunde 1.3, 2.7 und 4.7 kombinierbar.

¹ nur einmal je Gesamtbefund bei Total- und schleimhautgetragenen Deckprothesen

² nach derzeitigem Stand der Festzuschuss-Richtlinien nur bei beidseitiger Freisituation und maximal 2 nebeneinander-rehenden Oberkiefer-Schneidezähnen

³ nur unter den auf Seite 4 der „Gemeinsamen Erläuterungen der KZBV und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Kombinierbarkeit der Befunde“ unter „Erneuerung von Suprakonstruktionen“ angegebenen Bedingungen kombinierbar

⁴ nur bei Reparaturen

⁵ nur bei Vorliegen der in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebenen Voraussetzungen

Mögliche Kombinationen Befunde und Festschüsse bei Wiederherstellungen / Erneuerung von Suprakonstruktionen (Befundklassen 6, Befunde 7.3, 7.4, 7.7)

	1.1/1.2 Einzelkrone/Teilkronen	1.4/1.5 Stift, konf./gegoss.	2.1-2.6 Lücken-situation I	3.1 Lücken-situation II	3.2 Teleskop-krone	4.1/4.3 Deck-prothese	4.5 Metall-basis	4.6 Teleskop-krone l.v.m. 4.1/4.3	4.8 Wurzelstift-kappe mit Knopflanker	5.1-5.3 Interims-prothese	6.0-6.5 WDH Prothese	6.6 Unterfütt. Teilproth.	6.7 Unterfütt. Total-/Deck-prothese	6.8 Wieder-eingliederung	6.8.1 Wieder-eingliederung Adhäsiv-brücke	6.9 Facette	6.10 Teleskop: Primär oder Sekundär	7.1/7.2 Einzel-/Ankerkronen auf Impl.	7.3 Facette	7.4 Wiedereingl. Einzel-/Anker-krone Kpl.	7.7 WDH Prothese auf Impl.
6.0	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.1	X	X	X									X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.2	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.3	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.4	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.5	X	X	X		X			X	X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	
6.6	X	X	X		X			X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	
6.7	X	X	X		X		X	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	
6.8	X	XO	X		X		X	X	X		X	X	X	X	X	XO	X	X	X	X	X
6.8.1	X	X	X		X			X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
6.9	X	XO	X		X		X	X	X		X	X	X	XO	X	X	X	X	X	X	X
6.10	X	XO	X		X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
7.3	X	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X
7.4	X	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	XO	X	X
7.7	X	X	X		X		X	X	X					X	X	X	X	X	X	X	

Der Befund 6.4.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.4 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im Kunststoffbereich erweitert, ist nur Befund 6.4, nicht aber Befund 6.4.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.4.1 ansetzbar.

Der Befund 6.5.1 ist nur in Verbindung mit Befund 6.5 ansetzbar. Wird eine erweiterungsbedürftige herausnehmbare Versorgung oder Kombinationsversorgung um nur einen Zahn mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich erweitert, ist nur Befund 6.5, nicht aber Befund 6.5.1 ansetzbar. Bei Erweiterung einer Prothese um weitere Zähne ist je weiterem Zahn Befund 6.5.1 ansetzbar.

Im Übrigen richten sich die Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4.1 und 6.5.1 nach den Kombinationsmöglichkeiten der Befunde 6.4 und 6.5.

Herausgeber:

» KASSENZAHNÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

KZBV

Universitätsstraße 73 · 50931 Köln · E-Mail: kzbvpr@kzbv.de · Stand: Januar 2020

X = im selben Kiefer
O = am selben Zahn

Befunde		Festzuschüsse in €			
		Ohne Bonus	Mit Bonus		Doppelter FZ
			20%	30%	
4.8	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	249,48	299,38	324,32	498,96
4.9	Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	63,45	76,14	82,49	126,90
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist					
5.1	Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	131,13	157,36	170,47	262,26
5.2	Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	181,10	217,32	235,43	362,20
5.3	Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	235,66	282,79	306,36	471,32
5.4	Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	323,79	388,55	420,93	647,58
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz					
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	15,78	18,94	20,51	31,56
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	37,46	44,95	48,70	74,92
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	62,34	74,81	81,04	124,68
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89,23	107,08	116,00	178,46
6.4	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	66,68	80,02	86,68	133,36
6.4.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	13,37	16,04	17,38	26,74
6.5	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	97,39	116,87	126,61	194,78
6.5.1	Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	19,54	23,45	25,40	39,08
6.6	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	73,37	88,04	95,38	146,74
6.7	Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	87,97	105,56	114,36	175,94
6.8	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	11,44	13,73	14,87	22,88
6.8.1	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	32,38	38,86	42,09	64,76
6.9	Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	63,01	75,61	81,91	126,02
6.10	Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	186,28	223,54	242,16	372,56
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen					
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnücke), je implantatgetragene Krone	161,60	193,92	210,08	323,20
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	98,72	118,46	128,34	197,44
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	58,92	70,70	76,60	117,84
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	12,33	14,80	16,03	24,66
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	394,21	473,05	512,47	788,42
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	11,39	13,67	14,81	22,78
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	56,46	67,75	73,40	112,92

Patienteninformation zur Datenverarbeitung

Qualitätsprüfungen bei Überkappung des Zahnnervs (der Pulpa)

Hintergrund

Bei Ihnen ist eine Überkappungsmaßnahme durchgeführt worden. Eine Überkappung ist ein spezielles Verfahren im Rahmen der Füllungstherapie. Es soll bewirken, dass der Zahnnerv vital bleibt. Für diese Behandlung hat der Gemeinsame Bundesausschuss ein Verfahren zur Qualitätssicherung entwickelt.

Die bundesweite Qualitätssicherung im Gesundheitswesen hat u. a. das Ziel, die hohe Qualität der zahnmedizinischen Versorgung in Deutschland und die Patientensicherheit zu erhalten und zu verbessern. Für die Qualitätssicherung der Überkappungsmaßnahmen zur Vitalerhaltung der Pulpa werden Qualitätsprüfungen durchgeführt. Bei diesen Qualitätsprüfungen geht es darum, zu beurteilen, ob die Indikation zur indirekten oder direkten Überkappung korrekt gestellt worden ist, dies mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung eines bleibenden therapiebedürftigen Zahns zu fördern. Im Rahmen der Qualitätsprüfungen werden auch personenbezogene Behandlungsdaten verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes auf Grundlage der Vorgaben des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V).

Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung ist nicht erforderlich.

Wann werden Ihre Daten verarbeitet?

Zur Durchführung der Qualitätsprüfungen wählt die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) jährlich zufallsgesteuert drei Prozent der Zahnärztinnen oder Zahnärzte aus, die Überkappungsmaßnahmen erbracht haben. Bei den ausgewählten Zahnärztinnen oder Zahnärzten wählt die zuständige KZV zudem zehn Behandlungsfälle auf Grundlage der Abrechnungsunterlagen nach dem Zufallsprinzip aus.

Dabei kann es sein, dass auch Ihr Behandlungsfall für die Qualitätsprüfung ausgewählt wird. Ihr Behandlungsfall kann allerdings nur dann zufällig ausgewählt werden, wenn bei Ihnen am selben Zahn nach der Überkappung eine Folgebehandlung erforderlich wurde, z. B. eine Wurzelkanalbehandlung oder eine Zahnentfernung. Sollte Ihr Behandlungsfall von der Qualitätsprüfung erfasst sein, wird die betreffende Zahnärztin oder der betreffende Zahnarzt von der zuständigen KZV aufgefordert, die dazugehörige schriftliche und, falls vorhanden, die bildliche Dokumentation einzureichen.

Welche Daten werden verarbeitet und wie werden diese geschützt?

In der Regel verschlüsseln die Zahnärztinnen und Zahnärzte Ihre personenbezogenen Daten in der Behandlungsdokumentation, bevor sie diese an die KZV weitergeben. Dies sind insbesondere Ihr Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Versichertennummer und Ihre Kontaktdaten. Die in diesem Verfahren angewendete Verschlüsselung nennt man auch Pseudonymisierung. Dies ist eine Verschlüsselung durch einen Code, mit deren Hilfe Ihre personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die KZV keine Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten erlangt und keine Rückschlüsse auf Ihre Person ziehen kann.

In bestimmten Fällen kann das Verfahren der Pseudonymisierung auf eine gesonderte Stelle bei der KZV übertragen werden. Dies ist der Fall, wenn die Pseudonymisierung für die Zahnärztin oder den Zahnarzt einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, z. B. da die Zahnarztpraxis nicht über eine entsprechende technische Ausstattung oder ausreichend personelle Ressourcen für die Pseudonymisierung verfügt. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten von der gesonderten Stelle bei der KZV pseudonymisiert.

Nach dem Eingang Ihrer Behandlungsdokumentation bei der KZV überprüft die gesonderte Stelle zuerst, ob auch tatsächlich Ihr Behandlungsfall in der zufälligen Stichprobe ausgewählt worden war. Diese Überprüfung geschieht auf Grundlage Ihrer pseudonymisierten Behandlungsdokumentation anhand der bei Ihnen vorgenommenen Behandlungsmaßnahmen, des Zahnbezugs und des Behandlungsdatums. Wird Ihre Behandlungsdokumentation erst durch die gesonderte Stelle bei der KZV pseudonymisiert, erfolgt diese Überprüfung anhand Ihrer personenbezogenen Daten.

Zusätzlich zu Ihren personenbezogenen Daten werden auch die Namen der Zahnärztinnen und Zahnärzte durch die KZV pseudonymisiert. Anschließend wird Ihre Behandlungsdokumentation von der KZV an ein Qualitätsgremium zur fachlichen Prüfung weitergeleitet.

Was passiert mit den Ergebnissen der Qualitätsprüfung?

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten eine Information über ihre jeweiligen Ergebnisse zur Behandlungsqualität. Diese Auswertungen werden zur konkreten Qualitätsverbesserung genutzt und kommen damit zukünftig der Patientenversorgung zugute.

Stand:

22. November 2019

Herausgeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

E-Mail:

info@g-ba.de

Internet:

www.g-ba.de

Absender:

 Name, Vorname

 Straße, Hausnummer

 Postleitzahl, Ort

KZV Land Brandenburg
 Abt. Kommunikation
 Helene-Lange-Str. 4-5
 14469 Potsdam

**Antwort bitte bis
 spätestens 25.02.2020**

Tel.-Nr.: 0331 2977-336
 Fax-Nr.: 0331 2977-220
 E-Mail: oeffentlichkeit@kzvlb.de

Anmeldung zur Fortbildung „Wissenswertes rund um die Abrechnung der Maßnahmen zur Frühprävention, Individualprophylaxe und Behandlung von Kindern“

Referentin: Haike Walter

Ich/Wir melde/n mich/uns verbindlich zu folgender Fortbildung an:

Ort	Termine	Teilnehmeranzahl/Name
Schwedt Turm Hotel Schwedt Heinersdorfer Damm 1-11 16303 Schwedt/Oder	04.03.2020 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	
Potsdam KZV Land Brandenburg Konferenzetage Helene-Lange-Straße 4a 14469 Potsdam	06.03.2020 Freitag 15 bis 17 Uhr	
Cottbus Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus	11.03.2020 Mittwoch 15 bis 17 Uhr	

Fortbildungspunkte: 3

Nach erfolgter Anmeldung können Sie gern konkrete Fragen oder Fallkonstellationen an die Referentin richten.

Diese werden anonym in den Workshop eingearbeitet und stellen somit eine zusätzliche Bereicherung dar.

Teilnahmebedingungen

Die Tagungsgebühr beträgt 35 Euro (inkl. Tagungsgetränke und Imbiss) pro Person und Veranstaltung. Die Abbuchung, Ihre Einverständniserklärung vorausgesetzt, wird durch die KZVLB über Ihr Honorarkonto vorgenommen.

Bei fristgerechter Abmeldung bis 7 Tage vor Beginn der Fortbildung werden keine Gebühren erhoben.

Wegen der eingeschränkten Raumkapazität wird Ihre Anmeldung nach der Reihenfolge des Eingangs gebucht. Sie werden rechtzeitig informiert, falls Ihre Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie in jedem Fall eine schriftliche Anmeldebestätigung.

 Datum

 Abrechnungs-Nr.

 Stempel/Unterschrift

2020: 1. Halbjahr Termine/Ferien/Ereignisse



Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 Mi Neujahr	1 Sa	1 So	1 Mi 14	1 Fr Maifeiertag	1 Mo Pfingstmontag
2 Do 1	2 So 10	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 Di 23
3 Fr 1. Einreichtermin Sofort-Auszahlg.	3 Mo 6	3 Di	3 Fr	3 So	3 Mi
4 Sa	4 Di	4 Mi	4 Sa	4 Mo 19	4 Do Zulassungssitzung
5 So	5 Mi	5 Do Zulassungssitzung	5 So	5 Di	5 Fr
6 Mo 2	6 Do	6 Fr	6 Mo 15	6 Mi	6 Sa
7 Di	7 Fr	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So
8 Mi	8 Sa	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo 24
9 Do	9 So	9 Mo 11	9 Do	9 Sa	9 Di VV d. KZVLB auch am 10.06
10 Fr KFO IV/19, ZE, PAR u. KB 01/20	10 Mo ZE, PAR u. KB 02/2020	10 Di ZE, PAR u. KB 03/2020	10 Fr Karfreitag	10 So Muttertag	10 Mi ZE, PAR u. KB 06/2020
11 Sa	11 Di 7	11 Mi	11 Sa	11 Mo ZE, PAR u. KB 05/2020	11 Do
12 So	12 Mi	12 Do	12 So Ostersonntag	12 Di 20	12 Fr
13 Mo KCH IV/2019	13 Do	13 Fr	13 Mo Ostermontag	13 Mi Bezirksstellenvorsitzendentagung	13 Sa Messe INKONTAKT
14 Di 3	14 Fr vom 14. bis 16.02.	14 Sa	14 Di KFO I/20, ZE, PAR u. KB 04/2020	14 Do	14 So Schwedt
15 Mi 3. AZ IV/2019	15 Sa Gesundheitsmesse	15 So	15 Mi 3. AZ I/2020, KCH I/2020	15 Fr 1. AZ II/2020	15 Mo i 2. AZ II/2020
16 Do	16 So Cottbus	16 Mo 2. AZ I/2020	16 Do 16	16 Sa	16 Di 25
17 Fr	17 Mo 1. AZ I/2020	17 Di 12	17 Fr	17 So	17 Mi
18 Sa	18 Di 8	18 Mi	18 Sa	18 Mo 21	18 Do
19 So	19 Mi	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr
20 Mo 4	20 Do	20 Fr KFO-Gutachter Erfahrungsaustausch	20 Mo	20 Mi	20 Sa
21 Di	21 Fr	21 Sa	21 Di	21 Do Christi Himmelfahrt	21 So
22 Mi	22 Sa	22 So	22 Mi	22 Fr KZV geschlossen	22 Mo 26
23 Do	23 So	23 Mo 13	23 Do 17	23 Sa	23 Di
24 Fr	24 Mo 9	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi
25 Sa ZBB	25 Di	25 Mi	25 Sa Niederlausitz	25 Mo 22	25 Do
26 So	26 Mi	26 Do	26 So Gesundheitsmesse Messe	26 Di	26 Fr
27 Mo 5	27 Do	27 Fr	27 Mo 18	27 Mi	27 Sa
28 Di	28 Fr Zahlg. ZE, PAR, KB 01/2020	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So
29 Mi Annahmestopp Zulassungssitzg.	29 Sa	29 So	29 Mi Annahmestopp Zulassungssitzg.	29 Fr Zahlg. ZE, PAR, KB 04/2020	29 Mo 27
30 Do Zahlg. ZE, PAR, KB 12/2019		30 Mo Zahlg. ZE, PAR, KB 02/2020	30 Do Zahlg. ZE, PAR, KB 03/2020	30 Sa	30 Di Zahlg. ZE, PAR, KB 05/2020
31 Fr RZ III/2019		31 Di	auch am 30.04. RZ IV/2019	31 So Pfingstsonntag	

Einreichungstermine
Abschlags- u. Restzahlung (AZ u. RZ)

Bei ZE und PAR Sofortauszahlung tägliche Einreichung bis spätestens 10:00 Uhr möglich! Die genannten Termine sind Endtermine. (Einreichung KFO jeweils am 10. des neuen Quartalsmonats, Einreichung ZE, PAR und KFB am 10. des laufenden Monats Einreichung, KCH jeweils am 12. des neuen Quartalsmonats).
Die Fortbildungs- u. Workshoptermine sind hier nicht aufgeführt. Zu finden auf der Internetseite Praxisnews/Veranstaltungen unter www.kzvlb.de.

Messen KZVLB
Patientenberatung KZVLB
Termine/Sitzungen KZVLB
Ferien Land Brandenburg